Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum), Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 608. **Freitag** den 29. November 1901. **95. Jahrgang.**

Trunkene Delinquenten.

E. M. Die Frage, wie die Straftat eines Menschen aufzufassen sei, die er in berauschtem Zustande begangen, hat im Laufe der Jahrhunderte eine recht verschiedene Beurtheilung erfahren. Interessant ist es, den Wechsel in der Anschauung zu verfolgen und zu beobachten, wie die Gesetzgebung sich jeweilig zu den Delicten der Trunkenen gestellt hat. Denn auch aus dieser Stellungnahme läßt sich trefflich der verschiedene Geist verschiedener Zeiten erkennen.

Erwähnt wird die Trunkenheit bereits im corpus juris. Aus verschiedenen Stellen desselben schließt man, daß nach römischem Rechte die Trunkenheit zwar keinen Strafausschließungsgrund gebildet habe, daß aber das im Rausche begangene Verbrechen milder angesehen worden sei. Doch ist das nicht unzweifelhaft. Binding vor Allem vertritt die Ansicht, daß die Quellenstellen, welche diese Annahme darthun sollen, sie in Wirklichkeit gar nicht beweisen, und daß wir über die Behandlung der Trunkenheit im römischen Rechte völlig im Ungewissen seien.

Um so deutlicher ist der Standpunct des kanonischen Rechts erkennbar. Seine grundsätzliche Auffassung ist begreiflicher Weise eine strenge. Es erblickt in der Trunkenheit eine verdammenswerthe Sünde und bestraft sie als ein besonderes Delict. Dagegen betrachtet es die im Zustande des Rausches begangenen Gesetzesverletzungen nicht als strafbare Handlungen, bestimmt vielmehr, daß dem Trunkenen seine Thaten nicht zuzurechnen seien.

Ganz anders das älteste deutsche Recht: Wie bekannt, sprachen unsere Altvorderen dem Becher kräftig zu und hielten einen tüchtigen Rausch durchaus nicht für einen Schimpf. Aber die in der Trunkenheit verübten Excesse ließen sie nicht ungesühnt, und der Thäter wurde, im Gegensatz zur Vorschrift des kanonischen Rechts, mit der Entschuldigung, er sei sinnlos betrunken gewesen, nicht gehört. „Trunken gesündigt, nüchtern gebüßt!" „Trunken gestohlen, nüchtern gehängt!" waren die Grundsätze, nach denen hier verfahren wurde.

Allmählich jedoch wurde die Auffassung milder: Im deutschen Mittelalter wurden die Trunkenen zu den Leuten gezählt, von denen es im „Sachsenspiegel" heißt: „Ueber rechten Thoren und sinnlosen Mann soll man nicht richten", und manche Weisthümer und Rechtsbücher bestimmen ausdrücklich, daß, was ein „Uebermeinter" thut, was aus „weinigem Muth" geschieht, straflos sein solle. Nur wenn ein Zechbruder den anderen verhaut, soll er nicht ganz frei ausgehen. Hier gilt die Androhung: Wer den Anderen beim Wein bis aufs Blut schlägt, muß die ganze Zeche bezahlen.

Diese laxe Auffassung ist für die damalige Zeit höchst charakteristisch. Wie hätte man auch einen trunkenen Uebelthäter strafen können, wo doch die Pröpste, Amtleute, Vögte, oder wer sonst des Richteramtes waltete, die Gerichtstage zur Abhaltung der wüstesten Zechgelage benutzten, wo die gerichtlichen Handlungen, wie Zeugenverhör, Urtheilsverlesung, vielfach mit Wein bezahlt, ja einzelne Delicte mit Wein gesühnt wurden. „So einer einen uf dem rathhaus lügenstraft, der soll umb ein flasch vol weins darein neun maß gehen gestraft werden." „Die buße mag der verrichten mit zwein viertel wins." Diese und ähnliche Bestimmungen treffen wir in vielen Rechtsbüchern des 13., 14., 15. und 16. Jahrhunderts an. Wie verbreitet das Laster der Trunksucht in jenen Zeiten war, geht am besten wohl daraus hervor, daß nicht selten Priester, die einem zum Tode verurtheilten Angeklagten als Tröster beistehen sollten, wegen völliger Trunkenheit außer Stande waren, das Sakrament zu reichen.

Auf dem gleichen Standpuncte wie der „Sachsenspiegel" stand Karl's V. „peinliche Gerichtsordnung". „Die Karolina" sah in den Trunkenen Menschen, die „ire Sinn nit haben" und verwies bezüglich derselben auf den Rath der Rechtsverständigen.

Im 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erkannte man, der Bestimmung „der Karolina" entsprechend, die Trunkenheit theils als Strafmilderungs-, theils als Strafausschließungsgrund an. Man unterschied nunmehr zwischen der ebrietas magna und der ebrietas summa. Die ebrietas magna, das Stadium des Rausches, in dem das Bewußtsein zwar noch seine Continuität behält, in dem sich aber eine affectartige Erregung einstellt, wurde als causa mitigandi poenas, d. h. als Strafmilderungsgrund angesehen, wenn der Thäter sich nicht absichtlich in diesen Zustand versetzt hatte, um darin sein Verbrechen zu begehen. Die ebrietas summa, das Stadium, wo entweder völlige Bewußtlosigkeit eingetreten oder das Bewußtsein so zusammenhangslos geworden ist, daß der Berauschte sich über ihm bekannte Dinge in Täuschung und Irrthum befindet, begründete völlige Straflosigkeit. „Ob summam simulque involuntariam ebrietatem omnis poena cessat."

Mit dieser Eintheilung in zwei Classen begnügte man sich jedoch in der Folge nicht. Anscheinend beobachtete man schwankende Gestalten, die man in keiner der beiden unterzubringen vermochte, und so unterschied man denn zwischen: Rausch, Betrunkenheit, Besoffenheit, Trunksucht und delirium tremens. Natürlich waren diese Unterscheidungen recht werthlos, wurden auch bald wieder aufgegeben.

Das Reichsstrafgesetzbuch schweigt über die Trunkenheit als Grad der Zurechnungsfähigkeit ganz. Hier fällt die Trunkenheit unter den allgemeinen Begriff der Bewußtlosigkeit, rücksichtlich deren der § 51 St.-G.-B. bestimmt: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war." Auf die Beurtheilung eines jeden einzelnen Falles kommt es an, ob die Trunkenheit bis zu einer derartigen Bewußtlosigkeit gestiegen war.

Ausgenommen von diesem Privilegium sind jedoch die Fälle verschuldeter Trunkenheit, so vor Allem diejenigen, wo der Thäter sich absichtlich trunken macht, damit — um mit Berner zu reden — „sein trunkener Leib dann als Werkzeug seines verbrecherischen Entschlusses diene". Am leichtesten möglich ist das bei den sogenannten Unterlassungsdelicten, d. h. bei den Strafthaten, wo der Delinquent etwas bei Strafe Gebotenes nicht thut. Man denke beispielsweise an den Eisenbahnwärter, der sich sinnlos betrinkt, um beim Herannahen des D-Zuges die Weichen nicht zu stellen. Doch gilt das Gleiche auch von „Begehungsdelicten, d. i. diejenigen, wo Jemand etwas bei Strafe Verbotenes thut. Hierher gehören namentlich die Fälle, wo der Thäter sich den Muth zur That, die er nüchternen Sinnes erdacht hat, aus der Flasche holt.

Wenn nun allerdings das Reichsstrafgesetzbuch die Trunkenheit als Grund der Zurechnungsunfähigkeit nicht ausdrücklich namhaft macht, so kennt es sie doch als besonderes Delict und stellt sie als solches unter Strafe. Nach § 361 Z. 5 St.-G.-B. wird mit Haft bestraft, „wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte Derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß".

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat, um das beiläufig zu erwähnen, die Trunksucht als selbstständigen Entmündigungsgrund statuirt, wenn sie zur Folge hat, daß der Trunksüchtige seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet. Wird Jemand wegen Trunksucht entmündigt, so ist er für die Zukunft nur beschränkt geschäftsfähig, gleichviel ob er im einzelnen Falle im Zustande der Trunkenheit handelt oder nicht.

Sehr schwierig ist es übrigens, die im Hinblick auf die Vorschrift des Reichsstrafgesetzbuches erforderliche Feststellung zu treffen, ob die Trunkenheit eines Delinquenten wirklich bis zur Bewußtlosigkeit gesteigert war. Denn abgesehen davon, daß es ein Leichtes ist, die Trunkenheit zu simuliren, fehlt es in der Regel an einem untrüglichen Kennzeichen dafür, ob der Trunkene noch Herr seiner Sinne war oder nicht. Jeder, der es einmal erlebt hat, wie in einer Gerichtsverhandlung der Grad der Trunkenheit des Angeklagten zu ermitteln versucht wurde, weiß, welch' widersprechender Anschauung man hier bei den Zeugen begegnet, und wie wenig ihre Wahrnehmungen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben können.

Einem Münchner Psychiater nun, Hans Gudden, ist es gelungen, eine in dieser Richtung wichtige Entdeckung zu machen. Gudden hat bei ca. 100 im Rauschzustande der psychiatrischen Abtheilung des Münchner Krankenhauses zugeführten Leuten, unmittelbar nach der Aufnahme dieser Personen in die Klinik, die Pupillenreaction bei Lichteinfall untersucht und dabei eine deutlich wahrnehmbare Herabsetzung der Reaction beobachtet. Die Lähmung der Pupille aber giebt einen Maßstab für die Allgemeinintoxikation des Gehirns ab, so daß dadurch der Zustand des Bewußtseins des Berauschten ermittelt werden kann. Das ist um so werthvoller, als die Untersuchung noch verläßliche Daten abgiebt, wenn sie auch einige Stunden später vorgenommen wird.

Der bekannte Criminalist, Professor Groß, mißt der Entdeckung Gudden's einen hohen Werth bei und meint, man werde jetzt unbedingt verlangen müssen, daß Jeder, der wegen eines im Rausche begangenen Delictes und noch während der Alkoholintoxikation eingeliefert werde, so bald als möglich ärztlich auf Pupillenreaction bei Lichteinfall zu untersuchen sei. „Es scheint, so urtheilt er über Gudden's Forschung, „daß wir hiermit ein nicht hoch genug zu veranschlagendes objectives und exactes Mittel gewonnen haben, durch welches wir einerseits vor Simulationen geschützt werden, welches aber andererseits verhindern wird, daß zahlreiche Verurtheilungen erfolgen, die ungerecht waren, da der Thäter doch betrunken war, obwohl dies nach den Antworten der Zeugen auf die Fragen wegen Wackelns, Alkoholgeruch u. s. w. nicht anzunehmen war."

Der Krieg in Südafrika.

Die Streitkräfte der Boeren.

Die „Times" melden aus Pretoria vom 26. November: Es befinden sich noch 70 Boerentrupps und Commandos von 50 bis 400 Mann im Felde, wovon 26 in Transvaal, 31 im Oranjefreistaat und 13 in der Capcolonie stehen. In Transvaal, nördlich der Delagoalinie, befinden sich sieben Commandos mit ungefähr 1100, südlich der Delagoalinie elf Commandos mit 1600 Mann; acht andere Transvaalcommandos sind im Westen zerstreut. In der Capcolonie stehen zehn Commandos im Westen der Hauptbahnlinie, drei im Nordostbezirk. Kitchener hat nur 45 000 Mann zur Verfügung. Die Binnenbezirke sind von den Boeren fast gänzlich gesäubert. Der Feind lasse sich niemals angreifen, da er über die Bewegungen der britischen Colonnen rechtzeitig gut unterrichtet ist, sei er gewöhnlich im Stande, auseinanderzugehen, ehe die Truppen sich nähern. Andererseits seien die getrennten Commandos, namentlich im Südosten von Transvaal, nahe genug zusammen, um sich binnen 24 Stunden zu vereinen und ebenso stark wie die britischen Colonnen zu werden. Wenn die Boeren nur in drei oder vier Commandos von einigen Tausend Mann jedes eingetheilt wären, würde ihnen leicht der Garaus gemacht werden können. Aber wie die Dinge liegen, bleibe nichts anderes übrig, als sie fortgesetzt zu bedrängen und das gesäuberte Gelände allmählich auszudehnen. Diese Arbeit könne nur langsam gethan werden, führe aber sicher zum Ziel. Ungeduld sei nicht gerechtfertigt. Gegenwärtig habe Kitchener nur etwa 45 000 Mann zur Verfügung. Je mehr Truppen ins Feld gestellt werden, desto eher werde das Ende des Krieges erscheinen.

Die Johannesburger Verschwörung.

* **London**, 28. November. (Telegramm.) Aus Pretoria wird gemeldet: Bei der jüngst entdeckten „Verschwörung" in Johannesburg soll es sich darum gehandelt haben, in der Stadt Lärm zu schlagen, die englischen Truppen beim Ausrücken anzugreifen, sie zu veranlassen, das Gebiet der Randminen zu schützen, ihnen die Gewehre fortzunehmen und Johannesburg zu halten, bis Delarey zu einem Angriff von außen schreiten könne. Es sind angeblich actenmäßige Beweise dafür vorhanden, daß dieser Plan mit Delarey verabredet wurde; dieser wurde durch eine Beinwunde, die er in einem Gefecht davongetragen, verhindert, die ihm zugetheilte Rolle zu spielen. (M. Z.)

Schreckensherrschaft in Johannesburg.

Aus Johannesburg, 25. November, schreibt man uns: Gegen alles Erwarten und im Widerspruch zum öffentlichen Gefühl ist nun doch der frühere britische Staatsanwalt zur Sühne für sein unüberlegtes Handeln mit dem Tode bestraft und erschossen worden. Es ist amtlich bekannt gemacht in der „Gazette" und darum muß man es glauben; auch giebt es wenigstens eine Person, welche den leblosen Körper gesehen, sonst würde man auch in diesem Falle allerlei Gerüchten begegnen.

Nicht so sehr gerade jetzt, aber eben zur Zeit der Hinrichtung dieses Unglücklichen mußte man Muth fassen, um die oben erwähnte „Gazette" zum Lesen in die Hand zu nehmen. Tod und Verbrechen, Verbannung und Mord, Selbstmord und Unglück waren die schreckenverkündenden Gegenstände der Neuigkeiten. Dort wurden zunächst täglich die Namen Derer veröffentlicht, welche als britische Unterthanen Hochverrath geübt hatten, dann fand man dort die Namen Derer, welche zeitlebens verbannt werden sollen. Berichte über Mord und Selbstmord, dann die langen Listen der in den „Camps", den Zeltlagern, hinsterbenden Kinder und Schwachen, und wenn man Alles zusammenfaßt, drängt sich die Frage auf: was wird übrig bleiben von der Boerenbevölkerung, wenn das so weiter gehen soll? Noch täglich bringt diese Zeitung die Schreckensnachricht: „Der Angeklagte (gewöhnlich wegen Mordes oder Veranlassung einer Zugentgleisung) ist schuldig befunden und wird verurtheilt zum Tode durch Aufhängen. Das Todesurtheil ist bestätigt und durch Erschießen vollzogen worden." In einem Falle wurde bekannt gemacht, daß ein Boer erschossen sei, weil er eine weiße Flagge an seinem Gewehrlauf gebunden und dann wieder geschossen haben soll.

Seit Lord Milner's Rückkehr und Wiederübernahme seines hohen Amtes fließen die Proclamationen wieder mit erneuter Frische, gerade als ob es noch nicht genug Proclamationen gäbe und als ob die Verwirrung des Chaos noch nicht groß genug wäre. Zunächst sind bisher 40 Namen veröffentlicht worden von Boeren, welche nach dem 15. September gefangen sind; von den letzten Dutzend sind drei als Corporale bezeichnet, so daß also der ursprünglichen Proclamation eine erweiterte Auslegung gegeben wird. Von den sonstigen Proclamationen ist bei Weitem die einschneidendste diejenige, welche bestimmt, daß vom Datum der Veröffentlichung ab wieder allgemein Miethe und Schulzinsen bezahlt werden müssen. So lange ist des Präsidenten Krüger Gesetz, wodurch beides aufgeschoben wurde, in Kraft gewesen, zum Segen aller Betroffenen, und jetzt wird auch nur wenig erreicht, da zum Miethezahlen Niemand in der Lage ist; in den meisten Fällen erhalten die Hausbesitzer ein Viertel bis höchstens die Hälfte der vor dem Kriege üblichen Hausmiethe. Wie kann man Miethe bezahlen, wenn kein Verdienst und keine Gelegenheit zum Verdienst ist?

Mehr als zwei Jahre dauert nun dieser Krieg schon, dessen Ende noch gar nicht abzusehen ist; die Verbannungs-Proclamation ist völlig wirkungslos geblieben; jetzt herrscht die Gewalt durch Todesurtheile, und noch immer hört man nichts vom Aufgeben des Kampfes oder auch nur einschüchternder Wirkung solcher Maßnahmen. Es unterliegt nicht länger einem Zweifel, daß, wenn die Engländer das Land behalten wollen, sie es zuerst beherrschen, die Boerenführer fangen und unterwerfen müssen, bis jetzt aber ist außer Cronje noch kein Boerenführer von Bedeutung gefangen worden, ja, man weiß offenbar nicht einmal, wo sie sind.

Deutsches Reich.

? **Berlin**, 27. November. (Zur Arbeiterwohnungsfrage.) Am 26. d. M. tagte unter dem Vorsitz des Staatssecretärs a. D. Dr. Herzog im Abgeordnetenhause das Organisationscomité für den vom 15. bis 18. Juni nächsten Jahres in Düsseldorf abzuhaltenden VI. Internationalen Congreß zur Erörterung der Arbeiterwohnungsfrage. Das im Februar dieses Jahres von Delegirten einer Reihe centraler Vereinigungen, in deren Arbeitsprogramm die Arbeiterwohnungsfrage eine Rolle spielt, gebildete Comité verstärkte sich durch Zuwahl einer größeren Anzahl von Persönlichkeiten aus den Kreisen der Regierung, der communalen Verwaltung, der Großindustrie und von sonstigen an der Wohnungsfrage Interessirten. Aus dem Berichte, den der Generalsecretär des Congresses über den Stand der Vorarbeiten erstattete, ist hervorzuheben, daß in Düsseldorf unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Marx ein Ortsausschuß zusammengetreten ist, der das äußere Arrangement des Congresses übernommen hat. Zur Deckung der Kosten steht ein Zuschuß des Reiches in Aussicht. Eine rege Betheiligung des Auslandes ist zu erwarten; so haben unter Anderem der Präsident des letzten im vorigen Jahre in Paris tagenden Wohnungscongresses, der frühere französische Handelsminister Siegfried, der Generaldirector des belgischen staatlichen Sparcassenvereins Lepreux, ihr Kommen in Aussicht gestellt. Die in den Grundzügen festgestellte Tagesordnung für den Congreß nimmt die Behandlung der Fragen des Einflusses von Grundrente und Baukosten auf die Gestaltung der Wohnungsmiethen, der Bedeutung der Gebäude-, Land-, Umsatz- und Werthzuwachssteuer für die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse, der Förderung des Baues kleiner Wohnungen durch Staat und Gemeinde, des Genossenschaftswesens in Aussicht. Die Einladungen zur Betheiligung an dem Congresse werden im Laufe der nächsten Wochen versandt werden. Auskunft über den Congreß ertheilt der Generalsecretär, Professor Dr. H. Albrecht in Groß-Lichterfelde.

+ **Berlin**, 28. November. (Zolltarif und Handelsverträge.) Nach der Ansicht der „National-Ztg." hätte es dem nationalen Interesse entsprochen, zuerst durch vertrauliche Handelsvertrags-Verhandlungen mit den anderen Staaten — wobei einzelne Erhöhungen bestehender Vertragszollsätze keineswegs unbedingt hätten ausgeschlossen werden müssen — Vertragsentwürfe zu vereinbaren, „um dann erforderlichen Falles in Uebereinstimmung mit diesen einen neuen Tarif zu machen, der die Position Deutschlands solchen Ländern gegenüber, mit denen man zu keinem Vertrage gelangt wäre, zollpolitisch verstärken könnte." — Der Vorschlag der „National-Ztg." läßt nicht erkennen, auf welche Weise durch ihn die Position Deutschlands gegenüber solchen Ländern, mit denen man zu keinem Vertrage gelangt, zollpolitisch verstärkt sein solle. Gestaltet Deutschland, wie die „Nat.-Ztg." vorschlägt, seinen neuen Tarif in Uebereinstimmung mit bereits vereinbarten Vertragsentwürfen, so schwächt Deutschland seine Position gegenüber den Ländern, mit denen es zu keinem Vertrage gelangt ist. Denn selbstverständlich enthalten die vereinbarten Vertragsentwürfe die äußerste Grenze des Entgegenkommens, zu dem Deutschland sich entschließen kann. Ein Tarif, der die Zollsätze des äußersten Entgegenkommens bereits enthält, kann unmöglich gegenüber vertragsunlustigen Ländern eine gestärkte Position verschaffen. Von letzterer darf man erst sprechen, sobald der neue Tarif mit höheren Zollsätzen, als sie das äußerste Entgegenkommen gestattet, berathen und beschlossen ist. Verzichtete Deutschland auf die Schaffung eines derartigen Tarifs, der den Zugang zu einer zollpolitisch gestärkten Position eröffnet, so beraubte es sich selbst einer Rüstung, die eine Reihe der bedeutendsten Länder theils bereits angelegt haben, theils anzulegen im Begriffe stehen. Die Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland besitzen seit Jahren diese Rüstung; Oesterreich hat die gleiche nach einer unwidersprochen gebliebenen Meldung des „Berl. Tageblattes" schon vor der Veröffentlichung des deutschen Zolltarifentwurfs im vergangenen Sommer fertig gestellt. Deutschland holt also durch die Schaffung eines neuen Tarifs mit erhöhten Zollsätzen lediglich nach, was andere Länder von ausschlaggebender Bedeutung bereits besitzen. Verführe Deutschland anders, so würde es eine zollpolitische Position nicht stärken, sondern schwächen.

⊙ **Berlin**, 28. November. (Telegramm.) Heute Morgen hörte der **Kaiser** die Vorträge des Kriegsministers v. Goßler, des Chefs des Generalstabes Graf v. Schlieffen und des Chefs des Militärcabinets Graf v. Hülsen-Häseler. Um 11 Uhr 37 Minuten traf mittels Sonderzuges, über Berlin kommend, **Erzherzog Franz Ferdinand** von Oesterreich-Este mit seinem Adjutanten Rittmeister Frhr. v. Rumerskirch auf Station Wildpark ein. Zum Empfang war der Kaiser in österreichischer Generalsuniform, mit den dienstthuenden Herren des Hauptquartiers, erschienen. Der Erzherzog trug Civil. Nach herzlicher Begrüßung begab sich der Kaiser mit seinem Gast im Wagen nach dem Neuen Palais bei Potsdam, wo Frühstückstafel stattfand. Nach der Frühstückstafel wird der Kaiser Pferde in Augenschein nehmen, welche der türkische Oberst Salih Bey als ein Geschenk des Sultans an die Prinzen Eitel Friedrich und Adalbert überbracht hat. — Heute Abend um 8 Uhr findet beim Kaiserpaar in der Jaspis-Galerie des Neuen Palais eine große Tafel zu Ehren des Erzherzogs Franz Ferdinand von Oesterreich-Este statt. — Der Kaiser gedenkt sich morgen früh 8 Uhr in Begleitung des Erzherzogs Franz Ferdinand, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen und anderer Fürstlichkeiten zu den Hofjagden in Göhrde zu begeben.

⊙ **Berlin**, 28. November. (Telegramm.) Der **Bundesrath** hielt heute eine Plenarsitzung ab und ertheilte dem Gesetzentwurf wegen Controle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen, sowie des Haushalts der Schutzgebiete die Zustimmung, ebenso dem Ausschußantrage, betr. die zollamtliche Behandlung der Betriebsmittel der internationalen Schlafwagen-Gesellschaft in Brüssel. Der Entwurf des Etats für die Expedition nach Ostasien zum Reichshaushaltsetat für 1902 und die Gesetzentwürfe, betr. den Etat für das Schutzgebiet Kiautschou für 1902 und betr. die Etatsentwürfe zum Reichshaushaltsetat für 1902, und zwar a. für das Reichsamt des Innern, b. für den Rechnungshof, wurden genehmigt.

C. H. **Berlin**, 28. November. (Privattelegramm.) Der **Reichskanzler** lud die **Reichstagsmitglieder** aller Fractionen zum 30. November zu einer Besprechung über die bevorstehende **Zolldebatte** ein.

⊙ **Berlin**, 28. November. (Telegramm.) Der „Staatsanzeiger" meldet: Dem Geschlechte derer **von Conin** ist anläßlich des Jubiläums ihres 600jährigen Besitzstandes in Pommern das Präsentationsrecht für das Herrenhaus verliehen worden.

⊙ **Berlin**, 28. November. (Telegramm.) Der „Reichsanzeiger" meldet: Fregattencapitän Karl Eduard Engelbrecht **Pustau** zu Friedrichsort ist in den Adelsstand erhoben worden.

— Der Reichskanzler hat an die Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen am 7. November eine Zuschrift gerichtet, in welcher der Gesellschaft eine Beisteuer für das Unternehmen der Ausgabe älterer Papsturkunden zugewiesen wird. Die Zuschrift lautet:

Berlin, den 7. November 1901.

Der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften sende ich zu dem festlichen Tage, an welchem sie, eng verschwistert mit der Georgia Augusta, von der Höhe erfreulichen Schaffens auf anderthalb Jahrhunderte ihrer an großen Erinnerungen reichen Entwickelung zurückblickt, meine besten Glückwünsche für ihr Blühen und Gedeihen. Zur besonderen Freude gereicht es mir, hieran die Mittheilung knüpfen zu können, daß der von der Gesellschaft in Angriff genommenen Sammlung und Herausgabe der älteren Papsturkunden, für welche Se. Eminenz der Cardinal Kopp in dankenswerthester Weise einen Zuschuß von 15 000 ℳ zur Verfügung gestellt hat, den gleichen Betrag aus Reichsmitteln in Anerkennung der hohen Bedeutung des Unternehmens zunächst für das Rechnungsjahr 1902 gesichert ist.

gez.: Bülow.

— Oberpräsident v. Bitter ist aus Posen hier eingetroffen.

— Der Verein „Berliner Presse" nahm in seiner gestrigen Sitzung folgende Resolution einstimmig an: Der Verein „Berliner Presse", dem Schriftsteller aller Parteischattirungen angehören, legt entschieden Protest gegen die inhumane, schimpfliche Behandlung ein, die dem Redacteur Brederek von der „Rhein.-Westfäl. Arbeiter-Zeitung" in Dortmund seitens der Polizeibehörde widerfahren ist. Der Verein „Berliner Presse" sieht in diesem Vorfall eine Herabwürdigung des gesammten Schriftstellerstandes und verlangt von den deutschen Behörden, daß sie, wie in anderen Culturstaaten üblich ist, einen Unterschied in der Behandlung machen zwischen Journalisten, die wegen Preßvergehen in Anklagestand versetzt sind, und gemeinen Verbrechern. Wir bemerken hierzu, daß der Redacteur Brederek, dem eine Gefängnißstrafe auferlegt war, von einem Polizeibeamten mit Handschellen gefesselt und so am hellen Tage durch die Straßen Dortmunds transportirt wurde. Einen Fluchtversuch hatte B. nicht gemacht.

v. **Erfurt**, 28. November. Für den Reichstagswahlkreis Mühlhausen-Langensalza ist der Redacteur der socialdemokratischen „Tribüne" Grunwald als Reichstagscandidat aufgestellt worden, für den Wahlkreis Breslau-West Bernstein. Grunwald ist auch nach der Unterwerfung Bernstein's noch erbitterter Gegner